

Gesetz über die Förderung kultureller Aktivitäten (KAFG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, insbesondere Artikel 73 und 79;

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG) und sein Ausführungsreglement vom 22. August 2000 (SubR);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DFAC-3 des Staatsrats vom xx;

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Zweck dieses Gesetzes ist es, das kulturelle Leben und das künstlerische Schaffen zu fördern und zu unterstützen, den Zugang zur Kultur und die Teilhabe daran zu erleichtern und das Kulturerbe aufzuwerten.

² So wird darin Folgendes festgelegt:

- a) die Grundsätze und Modalitäten für die Förderung kultureller Aktivitäten;
- b) die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie deren Aufteilung auf die öffentlichen Körperschaften;
- c) die Mechanismen für ihre strategische, operative und finanzielle Koordination.

³ Dieses Gesetz verleiht keinen Anspruch auf Unterstützung.

Art. 2 Ziele

¹ Der Kanton Freiburg verfolgt eigene kulturelle Ziele und legt insbesondere Wert auf:

- a) die Komplementarität von professioneller und Amateurrkultur;
- b) die territoriale Verankerung kultureller Aktivitäten;

-
- c) die Zweisprachigkeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den Gemeinschaften.

² Er sorgt für die Entwicklung des kulturellen Gefüges in den Regionen und fördert damit die Zirkulation und Verbreitung der Kulturproduktion im Kanton und auf schweizerischer und internationaler Ebene.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz erstreckt sich namentlich auf folgende Kunstbereiche: Bühnenkunst, digitale Kunst, bildende Kunst, Film und audiovisuelle Künste, Literatur, Musik und interdisziplinäre Aktivitäten.

² Im Bereich des Kulturerbes betrifft dieses Gesetz insbesondere den Schutz und die Aufwertung des immateriellen Bereichs. Für das unbewegliche, bewegliche und dokumentarische Kulturerbe gelten Spezialgesetzgebungen.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

¹ In diesem Gesetz werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) Kulturproduktion: Prozess zur Realisierung eines kulturellen Werks, der insbesondere die Recherche, das kreative Schaffen, die öffentliche Präsentation, die Vermittlung und die Verbreitung umfasst.
- b) Zugang zu Kultur: Die Gesamtheit der Massnahmen zur Förderung des Kontakts zwischen Kultur und Öffentlichkeit, die namentlich die öffentliche Präsentation, die Sensibilisierung, die Vermittlung und die kulturelle Teilhabe umfasst.
- c) Kulturelle Aktivitäten: Kulturproduktion und Zugang zur Kultur, ob einmalig oder dauerhaft, ob als Amateurschaffende oder professionelle Kulturschaffende, sowie Schutz und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes.
- d) Kulturakteurin oder Kulturakteur: Jede natürliche Person, die kulturelle Aktivitäten durchführt, insbesondere eine Künstlerin oder ein Künstler sowie jede Person, die in der Kunst- und Kulturvermittlung, in der Technik, in der Verwaltung oder im Kunsthandwerk tätig ist.
- e) Kulturunternehmen: Im Kulturbereich tätige juristische Person.
- f) Kulturelle Infrastruktur: Ein Gebäude oder eine dauerhafte Einrichtung, die hauptsächlich für kulturelle Aktivitäten genutzt wird.
- g) Öffentliche Körperschaft: Gemeinde, Kulturregion (Art. 13 Abs. 1) oder Staat.

2 Grundsätze für die Förderung kultureller Aktivitäten

Art. 5 Grundsätze

¹ Kulturelle Aktivitäten beruhen in erster Linie auf privater Initiative.

² Die öffentlichen Körperschaften üben im Rahmen ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben und Zuständigkeiten eine unterstützende und initiiierende Rolle aus.

³ Dabei achten die öffentlichen Körperschaften insbesondere auf die Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) die Vielfalt kultureller Aktivitäten, sowohl im Amateur- wie auch im professionellen Bereich;
- b) die künstlerische Freiheit;
- c) kulturelle Rechte, insbesondere der Zugang zu Kultur und die kulturelle Teilhabe für alle;
- d) die soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit kultureller Aktivitäten.

⁴ Die öffentlichen Körperschaften stellen sicher, dass ihre Massnahmen zur Kulturförderung, insbesondere im Hinblick auf die Bildung, den sozialen Zusammenhalt oder die wirtschaftliche und touristische Entwicklung, kohärent sind.

⁵ Die öffentlichen Körperschaften gewähren Fördermittel im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 6 Formen der Unterstützung

¹ Die Unterstützung, die an Bedingungen oder Auflagen geknüpft sein kann, kann in folgender Form erfolgen:

- a) Einmalige oder erneuerbare Finanzhilfen: Subventionen (einschliesslich Defizitgarantien), Preise und Stipendien. Diese Beiträge können an besondere Aufgaben oder Leistungen geknüpft sein.
- b) Ankäufe, Aufträge, Finanzierung von künstlerischen Interventionen in öffentlichen Infrastrukturen (Kunst am Bau).
- c) Direkte Leistungen und logistische Unterstützung.
- d) Jede andere geeignete Form der Unterstützung.

² Bei der Vergabe von Fördermitteln für kulturelle Aktivitäten berücksichtigen die öffentlichen Körperschaften insbesondere die in Artikel 5 Abs. 3 genannten Grundsätze sowie die folgenden Kriterien:

- a) die kulturelle und künstlerische Qualität und Relevanz;
- b) die kulturelle Wirkung;

-
- c) die Zugehörigkeit zur professionellen oder zur Amateurkultur;
 - d) die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit;
 - e) die Einhaltung angemessener Lohn- und Vorsorgebedingungen;
 - f) die ökologische Nachhaltigkeit;
 - g) die Verankerung im kulturellen Leben des betreffenden Gebiets;
 - h) die kulturelle Ausstrahlung;
 - i) die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit einer Unterstützung.

³ Bei der Anwendung dieser Grundsätze und Kriterien wird der Art und dem Zweck der kulturellen Tätigkeit Rechnung getragen.

⁴ Bei der Gewährung von Fördermitteln stützt sich der Staat insbesondere auf eine Bewertung nach den Kriterien von Artikel 6 Abs. 2. Er kann im Rahmen seiner Kulturpolitik zusätzliche Kriterien anwenden.

⁵ Die Modalitäten und Bedingungen für die Förderung werden in den Ausführungsbestimmungen und den spezifischen Richtlinien für die Förderinstrumente festgelegt.

Art. 7 Koordination

¹ Die öffentlichen Körperschaften arbeiten zusammen, um die Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz ihrer Fördermassnahmen zu gewährleisten, und berücksichtigen dabei die Vielfalt der Regionen und Praktiken.

² Um sich zu koordinieren, organisieren sich die öffentlichen Körperschaften insbesondere in:

- a) einer politischen Kulturkonferenz des Kantons Freiburg (im Folgenden: Kulturkonferenz), die sich aus gewählten, für die Kultur zuständigen Vertreterinnen und Vertretern namentlich des Staates und der Kulturregionen zusammensetzt;
- b) einem Freiburger Kulturausschuss (im Folgenden: Kulturausschuss), der sich aus professionellen Kulturbeauftragten der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt.

³ Der Staatsrat bestimmt die Organisation und die Arbeitsweise der Kulturkonferenz und des Kulturausschusses (Art. 15 Abs. 1 Bst. e).

⁴ Die öffentlichen Körperschaften achten besonders auf die Bedürfnisse der Kulturkreise. Sie konsultieren diese insbesondere im Rahmen:

- a) einer Föderation der anerkannten kantonalen Dachverbände, die damit beauftragt ist, die Bedürfnisse der Kulturkreise zu ermitteln und zu vertreten;

-
- b) eines jährlichen Kulturtreffens, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kulturbereich und auf Einladung auch aus anderen Bereichen (insbesondere Tourismus, Soziales oder Wirtschaft) zusammenkommen.

⁵ Die allgemeine Koordination wird vom Staat über sein für die Kultur zuständiges Amt sichergestellt (Art. 12 Abs. 2 Bst. d).

Art. 8 Koordinierte Kulturstrategie

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode verabschiedet die Kulturkonferenz nach Konsultation der betroffenen Kreise eine Kulturstrategie für die betreffenden öffentlichen Körperschaften und gewährleistet anschliessend die Folgemaassnahmen.

² Der Kulturausschuss bereitet die Sitzungen der Kulturkonferenz vor, sorgt für die Umsetzung der Strategie und koordiniert die Massnahmen der betreffenden öffentlichen Körperschaften.

³ Die öffentlichen Körperschaften sorgen für die finanzielle Koordination der Unterstützung von gemeinsam geförderten kulturellen Aktivitäten (Art. 9 Abs. 3), insbesondere um den erforderlichen Anteil der öffentlichen Finanzierung sicherzustellen.

⁴ Für die Einreichung und Bearbeitung von Unterstützungsanträgen wird eine operative Koordination sichergestellt.

3 Aufgaben und Verantwortung der öffentlichen Körperschaften

Art. 9 Allgemeines

¹ Die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den öffentlichen Körperschaften erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) der – kommunale, regionale und (über-)kantonale – Perimeter, in dem die kulturelle Aktivität stattfindet;
- b) der überwiegende Amateur- bzw. professionelle Charakter der Beteiligten und der Projekte;
- c) die kulturelle Ausstrahlung.

² Die Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem immateriellen Kulturerbe kann von diesen Grundsätzen ausgenommen werden.

³ Gestützt auf diese Grundsätze werden kulturelle Aktivitäten wie folgt gefördert:

- a) ausschliesslich von einer öffentlichen Körperschaft; oder
- b) von mehreren öffentlichen Körperschaften gemeinsam.

Art. 10 Aufgaben und Verantwortung der Gemeinden

¹ Folgende Aufgaben und Zuständigkeiten liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinden:

- a) Unterstützung lokaler kultureller Aktivitäten im Amateurbereich;
- b) Unterstützung der lokalen kulturellen Einrichtungen.

² Um Aufgaben von gegenseitigem und regionalem Interesse zu erfüllen, werden sie ermutigt, sich unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und mit Unterstützung der Oberamtspersonen sowie des für die Kultur zuständigen Amtes des Staates als Kulturregionen zu konstituieren.

³ Eine Gemeinde, die keiner Kulturregion angehört, nimmt für ihr Gebiet die den Kulturregionen übertragenen Zuständigkeiten allein wahr (Art. 11).

⁴ Die Zentrumsgemeinde (Art. 13 Abs. 3) kann in Absprache mit den anderen Gemeinden Zuständigkeiten und Aufgaben zugunsten der gesamten Region (Art. 13) allein übernehmen.

Art. 11 Aufgaben und Verantwortung von Kulturregionen

¹ Folgende gemeinsame Aufgaben und Zuständigkeiten liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Kulturregionen:

- a) Unterstützung kultureller Aktivitäten im Amateurbereich von regionaler Bedeutung;
- b) Unterstützung des regionalen professionellen Nachwuchses im Kulturbereich;
- c) Förderung des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Teilhabe im professionellen Bereich von regionaler Bedeutung;
- d) Förderung kultureller Einrichtungen von regionaler Bedeutung.

² Die Gemeinden einer Region können zusammen andere gemeinsame Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen.

³ Die Gemeinden einer Region erstellen und aktualisieren periodisch in einem Förderkatalog die Aufgaben und Zuständigkeiten, die sie gemeinsam wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Förderaktivitäten.

Art. 12 Aufgaben und Verantwortung des Staates

¹ Der Staat trägt grundsätzlich die alleinige Verantwortung für den Betrieb seiner kulturellen Institutionen und für die Schaffung neuer kantonaler Institutionen.

² Folgende Aufgaben und Zuständigkeiten liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Staates:

- a) Unterstützung der professionellen Kulturproduktion;

-
- b) Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung;
 - c) Unterstützung von Förderprogrammen von kantonaler Tragweite, die namentlich mit der Bildung, dem sozialen Zusammenhalt, der Wirtschaftsförderung und dem Tourismus (Art. 5 Abs. 4) sowie insbesondere der schulischen Kulturvermittlung in Verbindung stehen;
 - d) Förderung der kulturellen Zusammenarbeit auf kantonaler, interkantonalen, nationaler und internationaler Ebene sowie Unterstützung der Zirkulation professioneller kultureller Werke und ihrer Verbreitung inner- und ausserhalb des Kantons;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund, insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Förderinstrumenten oder gemeinsamen Institutionen.

³ Gegenüber den Kulturregionen hat der Staat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) befristeter Beitrag für die Konstituierung von Kulturregionen (Art. 14 Abs. 2 Bst. b) nach den in Artikel 13 Abs. 1 festgelegten Kriterien;
- b) Mitwirkung an der Förderung regionaler kultureller Aktivitäten auf der Grundlage des Förderkatalogs (Art. 11 Abs. 3) und nach Kriterien, die im Ausführungsreglement festgelegt sind;
- c) ordentliche logistische Unterstützung für die Arbeit der Kulturregionen.

4 Organisation und Zuständigkeiten der öffentlichen Körperschaften

Art. 13 Kulturregionen – Organisation

¹ Eine Kulturregion ist ein dauerhafter Zusammenschluss von Gemeinden, die im Hinblick auf kulturelle Aktivitäten und ihr Publikum ein gemeinsames Interesse haben.

² Eine Kulturregion erfüllt von ihrem Aufbau, ihrer Organisation und ihrer Funktionsweise her die folgenden kumulativen Kriterien:

- a) Sie weist ein bedeutendes Einzugsgebiet auf.
- b) Sie besteht aus Gemeinden, die gemeinsam zur Finanzierung ihres Betriebs und ihres Förderkatalogs beitragen.
- c) Sie verfügt über eine politische und budgetpolitische Steuerung (Governance).
- d) Sie verfolgt eine gemeinsame Strategie und gemeinsame Ziele.
- e) Sie beteiligt sich an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der koordinierten Kulturstrategie (siehe Kap. 3).

-
- f) Sie verfügt über eine ständige repräsentative Kulturkommission für die Vergabe von Fördermitteln.
 - g) Sie besitzt ständige operative und finanzielle Kapazitäten für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Zuständigkeiten.

³ In der Regel umfasst sie mindestens eine Zentrumsgemeinde.

⁴ Eine Gemeinde wird in der Regel einer einzigen Kulturregion zugeordnet.

Art. 14 Kulturregionen – Ressourcen

¹ Die Ressourcen der Kulturregionen stammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitgliedsgemeinden;
- b) bis zum 31. Dezember 2030 (Art. 12 Abs. 3 Bst a) Beiträgen des Staates zur Finanzierung ihrer Konstituierung;
- c) Beiträgen des Staates an ihren laufenden Betrieb sowie an die Finanzierung ihres Förderkatalogs (Art. 12 Abs. 3 Bst. b-c);
- d) aus jeglicher anderen Finanzierungsquelle.

Art. 15 Staat – Zuständigkeiten des Staatsrats

¹ Der Staatsrat übt die folgenden Befugnisse aus:

- a) Er legt die allgemeine Politik der staatlichen Förderung kultureller Aktivitäten fest.
- b) Er beschliesst die Organisation und Arbeitsweise der Kulturkommission des Staates und ernennt deren Mitglieder.
- c) Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- d) Er entscheidet über die Unterstützungsmassnahmen, die das Reglement in seine Zuständigkeit überträgt.
- e) Er bestimmt die Organisation und die Arbeitsweise der Kulturkonferenz und des Kulturausschusses (Art. 8).

Art. 16 Staat – Zuständigkeiten der Direktion

¹ Die für die Kultur zuständige Direktion (im Folgenden: die Direktion) übt die folgenden Befugnisse aus:

- a) Sie befasst sich im Rahmen des Staates mit allen Fragen, die in den Bereich der Förderung kultureller Aktivitäten fallen.
- b) Sie setzt die allgemeine Politik zur Förderung kultureller Aktivitäten um.
- c) Sie entscheidet über Unterstützungsmassnahmen, die das Reglement nicht in die Zuständigkeit des Staatsrats überträgt.
- d) Sie kann Jurys einsetzen, um besondere Leistungen zu bewerten.

-
- e) Sie übt die Befugnisse im Zusammenhang mit der Förderung kultureller Aktivitäten aus, die nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen werden.

² Sie kann ihre Zuständigkeit, insbesondere die Entscheidungskompetenz für einzelne Themen, an das für die Kultur zuständige Amt delegieren.

Art. 17 Staat – Zuständigkeiten der Kulturkommission des Staates

¹ Die Kulturkommission des Staates (im Folgenden: die Kommission) ist ein beratendes Organ des Staatsrates, das verwaltungstechnisch der Direktion zugeordnet ist.

² Sie repräsentiert mit den Ansichten von Expertinnen und Experten sowie von Bürgerinnen und Bürgern die kulturelle, künstlerische und gesellschaftliche Vielfalt des Kantons.

³ Sie wird zu folgenden Themen konsultiert:

- a) Entwurf des Regierungsprogramms zur Förderung kultureller Aktivitäten;
- b) Entwurf des Voranschlags für die Förderung kultureller Aktivitäten;
- c) Entwürfe für Gesetze, Reglemente und Richtlinien betreffend die kulturellen Aktivitäten;
- d) Vergabe von Finanzhilfen vorbehaltlich der im Ausführungsreglement vorgesehenen Sonderfälle;
- e) jede kulturelle Frage, mit der die Direktion an sie herantritt.

⁴ Die Kommission kann in ihren Zuständigkeitsbereichen Vorschläge unterbreiten.

Art. 18 Staat – Ressourcen

¹ Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) die jährlichen Beträge, die für kulturelle Aktivitäten im Staatsvoranschlag vorgesehen sind;
- b) den kantonalen Kulturfonds;
- c) jegliche anderen Finanzierungsquellen.

5 Widerrufe und Rechtsmittel

Art. 19 Widerrufe

¹ Die zuständige Behörde widerruft den Entscheid über die Unterstützung, kürzt den Betrag der gewährten Unterstützung und/oder fordert sie ganz oder teilweise zurück:

- a) wenn die für die Aktivität gewährte Unterstützung nicht oder nur teilweise entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet wird;
- b) wenn die Empfängerin oder der Empfänger die unterstützte Aktivität nach einer Verwarnung nicht oder mangelhaft ausführt; oder
- c) wenn die Unterstützung unrechtmässig zugesprochen oder ausgezahlt wurde, sei es unter Verletzung des Rechts oder auf der Grundlage eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts.

² Die zuständige Behörde verzichtet auf den Widerruf ihres Entscheids oder auf die Kürzung des von ihr unrechtmässig zugesicherten oder ausgerichteten Unterstützungsbetrags:

- a) wenn die Empfängerin oder der Empfänger aufgrund des Entscheids Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne kaum zumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;
- b) wenn sich herausstellt, dass die Rechtsverletzung für die Empfängerin oder den Empfänger schwer erkennbar war; oder
- c) wenn die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf schuldhaftes Handeln der Empfängerin oder des Empfängers zurückzuführen ist.

³ In Härtefällen kann die zuständige Behörde ganz oder teilweise auf die Rückforderung der Unterstützung verzichten.

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Gewährung von Unterstützung kann beim Organ, das ihn getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

² Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.